

Satzung

der Stadt Bielefeld über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung privater Kleinkinderspielplätze (Kleinkinderspielplatzsatzung – KSpS)

vom [...]

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Größe der Spielplätze
- § 3 Lage der Spielplätze
- § 4 Beschaffenheit der Spielplätze
- § 5 Erhaltung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Vorrang von Bebauungsplänen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze für Kleinkinder, die nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu schaffen sind.
- (2) ¹Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. ²Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz

geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. ³Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. ⁴Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein.

- (3) Für den Vollzug dieser Satzung ist die untere Bauaufsichtsbehörde als Ordnungsbehörde zuständig.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) ¹Die Größe der Spielplätze richtet sich nach der Anzahl und der Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück. ²Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kleinkindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) ¹Die Größe der nutzbaren Spielfläche eines Spielplatzes muss mindestens 30 m² betragen. ²Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 8 m².

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) ¹Die Spielplätze sollten so angelegt werden, dass sie teils besonnt, teils beschattet, windgeschützt, von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke nicht weiter als 100 m entfernt liegen und einsehbar (Augen- und Rufkontakt) sind. ²Befinden sich Spielflächen auf einem anderen geeigneten Grundstück im Sinne des § 1 Absatz 1, muss das Grundstück unmittelbar an das pflichtige Grundstück angrenzen und unmittelbar von dort zugänglich sein.
- (2) ¹Die Spielplätze sind in verkehrsarmen, ruhigen Bereichen anzuordnen. Sie müssen durch Anpflanzungen optisch von Stellplätzen und Verkehrsflächen getrennt und vor hiervon ausgehenden Gefahren geschützt werden. ²Die Lage der Spielplätze ist so zu wählen, dass sie besonnte und beschattete Bereiche bieten. ³Spielplätze dürfen nicht an Abfallplätzen, Tiefgarazenzufahrten oder Anlagen mit erhöhter Lärmbelastung liegen.

§ 4

Beschaffenheit der Spielplätze

- (1) ¹Die Spielplätze sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kleinkinder und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
- (2) ¹Die unterschiedlichen Spiel- und Aufenthaltsbereiche sollen so beschaffen sein, dass eine kindgerechte Nutzungsvielfalt auch für Kinder mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen sichergestellt ist. ²Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Spielplätze barrierefrei erreichbar und größtenteils barrierefrei nutzbar sind. ³Dies umfasst insbesondere die Ausstattung mit Sandspielflächen, Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten. ⁴Die Ausstattung mit Sandspielflächen und Spielgeräten soll den Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht werden und bei Wohnanlagen ab acht Wohneinheiten auch zusätzlich mindestens ein Spielgerät erhalten, das das inklusive Spielen fördert. ⁵In baulichen Härtefällen kann davon abgewichen werden.
- (3) ¹Die Spielplätze sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert und mit Spielgeräten ausgestattet werden. ²Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen keine Gefahren für Kleinkinder darstellen.

§ 5

Erhaltung

- (1) ¹Die Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen (gemäß § 4) und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Der Spielsand ist aus gesundheitlichen Gründen bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre auszutauschen. ³Spielgeräte sind regelmäßig zu warten. ⁴Abgenutzte oder unbrauchbare Spielgeräte sind spätestens nach 6 Monaten zu ersetzen.
- (2) Die Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, verändert oder verlegt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz im Sinne des § 1 dieser Satzung

1. von geringer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. entgegen § 5 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält oder
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.